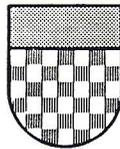


JAKOB LEUTWYLER

FLAWIL
IN WORT UND BILD

Jubiläumsschrift zur 1100-Jahrfeier



Herausgegeben von der Politischen Gemeinde Flawil

Die Öffnung

Vor 500 Jahren hatten alle über 14 Jahre alten Dorfbewohner an den drei jährlichen Gerichtsverhandlungen teilzunehmen. Im Halbkreis standen sie im «Ring des Gerichts», und der Vorsitzende begann die Verhandlungen durch Vorlesen der Öffnung. Diese «eröffnete» also die Jahrgerichte.

Dem Inhalt nach darf sie als ältestes Rechtsbuch, eine Art Gemeindeordnung bezeichnet werden. Sie regelte die damaligen Herrschafts- und Rechtsverhältnisse; sie sprach sich aus über Gericht, Steuern und Abgaben; sie machte Vorschriften über Käufe, Verkäufe, Verträge und Pfändungen, über Landbau, Vieh, Wiesen und Äcker; ja, sie bestimmte die Länge der Kleider und der Schnäbel an den Schuhen und legte fest, wann getanzt und Karten gespielt werden dürfe.

An vielen Orten sind die Öffnungen durch freiwillige Vereinbarungen zwischen Dorfbewohnern und ihren Herren zustande gekommen. In Flawil erklärten die Gemeindsgenossen, weder schuldig noch pflichtig zu sein, die ihnen

vorgelesene Öffnung anzunehmen, und es gelang ihnen, den Junker Rudolf Giel 1471 vor ein Schiedsgericht zu ziehen. Über 39 Artikel einigte man sich dort gütlich; 18 Bestimmungen wurden gegen den Willen der Flawiler entschieden und diesen einfach aufgezwungen. Eine Bußenordnung legte die Höhe der Strafen für verschiedene Vergehen fest.

Diese erste Öffnung von 1471 ist vier Jahre später durch einen aus 54 Artikeln bestehenden Anhang erweitert worden, so daß uns heute 137 Abschnitte ein treffliches Bild über die rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des ausklingenden 15. Jahrhunderts vermitteln.

Es würde zu weit führen, wenn wir alle Bestimmungen dieses umfangreichen Gesetzbuches einzeln aufführen wollten. Einige Beispiele aber, in der anschaulichen mittelhochdeutschen Sprache und in unserer Ausdrucksweise geschrieben, sollen etwas Einblick in dieses für Flawil sehr wichtige Dokument gewähren:

Des ersten, das die Gieln von Glattburg zu Flawyl vogt sind und herre, und sind iren gericht, zwing und benn und alle herlichkait, außgenommen die hohen gericht.

Es sol och ain vogt oder sin statthalter in des vogts namen zu Flawyl haben drü offne jargericht, zway zuo herpst und ains zuo Mayen.

Es soeln och die hoffgenossen ainem vogthern und sinen knechten und amptlütten becosten mit essen und trincken, und sinen pferden ain viertel habers zefuotter gen, und bringt er ain habich mit im, dem sol man gen ain hennen, und sinen hunden sol man geben ainen laib hußbrott, wenn er zuo gericht ald zuo gmainden kompt.

Des ersten, daß die Giel von Glattburg zu Flawil Vogt sind und Herr, und ihnen gehören Gericht, Zwing und Bann (Urteile in Zivilsachen), sowie alle Herrschaftsrechte, ausgenommen die hohen Gerichte.

Es soll auch ein Vogt oder sein Statthalter in des Vogtes Namen drei offene Jahrgerichte halten, zwei im Herbst und eins im Maien.

Es sollen die Hofgenossen den Vogthern und seine Knechte und Amtsleute beköstigen mit Essen und Trinken und seinen Pferden ein Viertel Haber als Futter geben, und wenn er einen Habicht mitbringt, soll man diesem eine Henne und den Hunden einen Laib Hausbrot geben, wenn er zum Gericht oder an eine Gemeinde kommt.

